Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung des Verwaltungsrates über die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier gemäss Art. 701 Abs. 3 OR

-       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates      hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* folgende Verwaltungsräte sind anwesend:
     ,
     ,
     ;
* damit ist der Verwaltungsrat für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

* der Verwaltungsrat hat am       gestützt auf Art. 701 Abs. 3 OR und Art.       der Statuten die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier beschlossen;
* mit Datum vom       wurden an alle Aktionäre die Abstimmungsunterlagen versandt, mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen des Verwaltungsrates und dem Hinweis, dass die Stimmzettel im Original beim Verwaltungsrat bis zum       eingetroffen sein müssen;
* kein Aktionär oder Aktionärsvertreter hat die mündliche Beratung verlangt;
* von den       versandten Stimmzettel sind innert Frist       *(Datum)*       *(Anzahl)* Stimmzettel wie folgt eingetroffen:

Ungültige Stimmzettel:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum       beträgt      .

Der Antrag des Verwaltungsrates

"     "

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren per (Datum der Beschlussfassung) angenommen.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die       *[Traktandum]* beim Handelsregisteramt anmelden.

Die übrigen Traktanden dieser Verwaltungsratssitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

……………………………. ………………………………….

*[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.]*